



FAQ neues Coronavirus

Datum:

1.7.2020

Quarantäne bei der Einreise in die Schweiz

Seit dem 6. Juli müssen sich alle Personen, die aus einem Gebiet mit einem hohen Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben.

1. Welche Reisenden sind von der Quarantäne betroffen?

Alle Personen, die aus Gebieten mit hohem Infektionsrisiko einreisen müssen bei ihrer Ankunft in der Schweiz unter Quarantäne gestellt werden. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

2. Was ist der Unterschied zwischen Quarantäne und Isolation?

Isolation bedeutet, dass mit dem neuen Coronavirus infizierte Personen engen Kontakt mit anderen vermeiden müssen.

Quarantäne bezieht sich auf Personen, die in Kontakt mit jemandem waren, der an dem neuen Coronavirus erkrankt ist. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie erkrankt oder infiziert sind. Nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde dürfen sie keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Auf diese Weise vermeiden sie die Ansteckung anderer und die Übertragungsketten werden unterbrochen.

3. Besteht Quarantänepflicht für Personen, die in die Schweiz einreisen? Wer überwacht die Einhaltung dieser Massnahme?

Für Personen, die aus Gebieten mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen besteht Quarantänepflicht (dies ist nicht nur eine Empfehlung). Zu Beginn der Quarantäne setzen sich die kantonalen Behörden mit der betroffenen Person in Verbindung, um ihr Anweisungen zu geben, die sie befolgen muss. Für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen sind die kantonalen Behörden verantwortlich.

4. Müssen sich auch Kinder unter Quarantäne stellen lassen?

Ja. Kinder, die aus Risikogebieten in die Schweiz einreisen, müssen ebenfalls unter Quarantäne gestellt werden. Im Idealfall sollte sich nur ein Elternteil um die betroffenen Kinder kümmern. Die Eltern, die die Kinder in Quarantäne betreuen, befinden sich ebenfalls in Quarantäne.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

5. Haben unter Quarantäne gestellte Personen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung?

Personen, die sich in einer behördlich verordneten Quarantäne befinden, weil sie aus einem Risikogebiet in die Schweiz eingereist sind, haben Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung (falls sie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen).

6. Darf man während der Quarantänezeit gelegentlich hinausgehen, spazieren gehen, frische Luft schnappen oder Besorgungen machen?

Nein. Der Zweck der Quarantäne besteht darin, die Übertragungskette zu unterbrechen. Der physische Kontakt mit anderen muss vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass soziale Kontakte verboten sind. Kontakt per Telefon oder Skype ist erlaubt.

7. Was soll ich tun, wenn während der 10-tägigen Quarantäne Symptome auftreten?

Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist es wichtig, die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren. Dies entscheiden über das weitere Vorgehen, z.B. sich testen zu lassen.

8. Was, wenn ich mich selbst unter Quarantäne stellen muss und nirgendwo hingehen kann?

Zuständige kantonale Behörde kontaktieren: Diese wird eine angemessene Lokalität organisieren bzw. die entsprechende Unterstützung bei der Suche nach einer Lokalität bieten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.